



Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren

1. Batteriekategorien im Batteriegesetz

Das Batteriegesetz teilt die Batterien in folgende 3 Kategorien ein:

Gerätebatterien

Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können.

Beispiele:

Standard-Batterien wie Monozellen, 9-Volt-Blocks, AA und AAA-Batterien (=Batterien mit genormter Baugröße); die gleichen Bauformen als Akkus, Akkus in Handy's, Kameras und sonstigen Elektrogeräten

Fahrzeugbatterien

Batterien, die für Anlasser Beleuchtung und Zündung von Fahrzeugen bestimmt sind.

Beispiele:

Autobatterien, Starterbatterien, Fahrzeug-Altbatterien

Industriebatterien

Batterien, die ausschließlich für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, für Elektrofahrzeuge jeder Art oder zum Vortrieb von Hybridfahrzeugen bestimmt sind. Für Batterien, die keine Geräte-, Fahrzeug und Industriebatterien sind, gelten die Vorschriften des Batteriegesetzes zu Industriebatterien.

Beispiele:

Akkus von E-Bikes und E-Cars, Akkus aus der Notstromversorgung, Akkus aus Anlagen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV), Speicherakkus von industriellen Steuerungsanlagen etc.

2. Entsorgung

Batterien generell dürfen nicht über den Restmüll entsorgt werden!

Gerätebatterien

Gerätebatterien sind einem Rücknahmesystem der Batteriehersteller zu überlassen.

Verbraucher können Gerätebatterien an folgenden Stellen abgeben:

- * Verkaufsstellen für Batterien (Handel), Rücknahmepflicht des Handels
- * öffentlich-rechtliche Entsorgungsstellen (Behörden, Schulen)
- * Wertstoffhöfe in den Gemeinden des Landkreises Rosenheim
- * Umweltmobil (zweimal jährlich in allen Gemeinden des Landkreises Rosenheim)
- * jeden ersten Donnerstag im Monat (14.00 - 17.00 Uhr) bei der Landkreismüllabfuhr in Raubling (Telefon 08035 / 6880 o. -2841).

Der Landkreis Rosenheim überlässt die eingesammelten Batterien der Stiftung GRS (Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien), die die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung garantiert.

An den Wertstoffhöfen werden für die Entsorgung der Gerätebatterien die grüne Tonne (für Haushaltsbatterien und Knopfzellen) und die gelbe Tonne (für Hochenergiebatterien) vorgehalten.



Fahrzeugg Batterien

Kauf:

Beim Kauf von Fahrzeugg Batterien wird vom Verkäufer ein Pfand in Höhe von 7,50 € erhoben.

Dieses Pfand wird nicht erhoben, wenn

- der Käufer eine Fahrzeug-Alt-Batterie zurückgibt oder
- der Käufer eine schriftliche Bestätigung (z. B. von einem stationären Händler) vorlegt, in der bescheinigt wird, dass er bereits eine Fahrzeug-Alt-Batterie ordnungsgemäß abgegeben bzw. entsorgt hat.

Rückgabe bzw. Entsorgung:

Aufgrund der Rücknahmepflicht des Handels können die Fahrzeugg Batterien an den Verkaufsstellen kostenfrei abgegeben werden.

Wurde die Fahrzeug-Alt-Batterie bei einem stationären Händler vor Ort erworben, kann sie dort wieder zurückgegeben werden. Das erhobene Pfand von 7,50 € wird bei Vorlage des Quittungsbelegs zurückerstattet. Die Rückgabe bei einem anderen Verkäufer oder an einen Verwerterbetrieb ist ebenfalls möglich.

Beim Kauf der Fahrzeug-Batterie über den Online-Handel ist deren Rückgabe an den jeweiligen Online-Händler unter Rückerstattung des Pfandes grundsätzlich möglich. Neben der direkten Rückgabe an den Online-Händler besteht hierbei auch die Möglichkeit, die Fahrzeug-Batterie bei einem stationären Händler vor Ort abzugeben. Zu beachten ist jedoch: Erfolgt die Abgabe bei einem anderen Händler mit dem Wunsch der Pfandrückerstattung, muss die Rücknahme von diesem schriftlich oder elektronisch bestätigt werden. Dieser Nachweis ist vom Kunden **innerhalb von zwei Wochen** beim ursprünglichen Verkäufer oder Online-Händler der Fahrzeug-Batterie vorzulegen, um das Pfand zurückzuerhalten.

Industriebatterien

Vertreiber von Industriebatterien sind verpflichtet, Möglichkeiten zur kostenlosen Rückgabe anzubieten. Der Endnutzer muss Industrie-Alt-Batterien dem Vertreiber oder einem gewerblichen Batterieentsorger überlassen. Die öffentlichen Entsorgungsträger sind nicht zur Annahme verpflichtet.

Auf den Wertstoffhöfen des Landkreises werden Industriebatterien daher nicht angenommen!

Fallen bei Wartungs- und Umbaumaßnahmen Batterien an, wenden Sie sich bitte wegen der Rückgabe an den Vertreiber der Batterien.

Falls eine Rückgabe nicht möglich ist, nimmt auch z.B. die Fa. Zosseder GmbH Industrie-Alt-Batterien an und gibt sie an Verwerter weiter (Fa. Zosseder GmbH, Spielberg 1, 83549 Eiselfing Tel. 08071 / 927 90).

Zur Beachtung:

Industriebatterien weisen hohe Speicherkapazitäten auf. Bei unsachgemäßer Handhabung besteht durch Kurzschlüsse eine erhebliche Brandgefahr oder die Gefahr von Explosionen.

Industriebatterien sind daher als Gefährlicher Abfall eingestuft und müssen als Gefahrgut transportiert werden.

Eine fachgerechte Entsorgung ist auch aus diesem Grund unbedingt erforderlich.

Sonderfall Entsorgung von Energiestationen an den Wertstoffhöfen des Landkreises:

- **Es werden nur Geräte angenommen, die privat genutzt wurden! Es werden keine gewerblichen Geräte angenommen!**
- **Die Energiestationen werden am Wertstoffhof separat gesammelt, die Übernahme und Einteilung der Geräte zur Entsorgung erfolgt durch den Landkreis.**
- **Die Energiestationen werden dann je nach Bauart entweder nach Elektrogesetz (ElektroG) oder nach Batteriegesetz (BattG) entsorgt.**
- **Daran denken: Der Handel hat Rücknahmepflicht!**